

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: RJagdG § 3; BJagdG § 3; Gesetz über den Staatsvertrag betreffend die Übernahme der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl 961) §§ 1, 2; Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 15. April 1943 (RGBl II 131) § 2; Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (RGBl I 352) § 1.

Rechtssatz: Die bei Übernahme der Wasserstraßen auf das Reich den bisherigen privaten Grundeigentümern vorbehaltenen Jagdberechtigungen sind trotz der Reichsjagdgesetzgebung jedenfalls im Umfang des Jagdausübungsrechts bestehen geblieben.

Aktenzeichen: V ZR 123/56
Urteil des BGH vom 26. Februar 1958

LG Itzehoe
OLG Schleswig

V_ZR_123/56

Verkündet am 26. Februar 1958
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser-
und Schifffahrtsdirektion Hamburg in Hamburg 4, Bernhard-
Nocht-Straße 78,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Gutsbesitzer Alexander Graf K [REDACTED] in S [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe
und Dr. Freitag für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holstei-
nischen Oberlandesgerichts in Schles-
wig vom 24. Februar 1956 wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist im Grundbuch von S [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 5 als Eigentümer der Parzellen Flur 7 Nr. 23, Flur 8 Nr. 1, Flur 10 Nr. 1, 2, 3, Flur 11 Nr. 1, 11, 22, 23, 35, 36 und Flur 12 Nr. 12, 50, 51 der Gemarkung S [REDACTED] eingetragen. Sein Rechtsvorgänger hat diese Grundstücke, die im Bereich der B [REDACTED] von der Brücke bei H [REDACTED] bis K [REDACTED] Nebenfahrwasser liegen, im Jahre 1494 durch den damaligen Landesherrn verliehen bekommen.

Durch das Reichsgesetz über den Staatsvertrag betreffend die Übernahme der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl 961) – sog. Wasserstraßenvertrag – sind die in der Anlage A des Vertrages aufgeführten Wasserstraßen, zu denen auch die Binnemelbe mit den oben bezeichneten Parzellen gehört, auf das Reich übergegangen (§ 1 Nr. 1 Abs. 1). Der Übergang erfolgte mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken (§ 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1). Brücken und Fährten an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal waren von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen (§ 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 3). Das dem Reich zustehende Eigentum unterlag gewissen Beschränkungen. Soweit die auf Grund des Staatsvertrages auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter standen, behielten diese die ihnen zustehenden Nutzungen (§ 2 Buchst. c).

Die Beklagte nimmt als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches das Eigentum und auch das Jagdrecht an den oben bezeichneten Parzellen in Anspruch. Der Kläger ist



der Auffassung, daß der Staatsvertrag lediglich die Rechtsverhältnisse zwischen dem Reich und den beteiligten Ländern regelt, so daß dadurch sein Eigentum an den streitigen Parzellen und auch sein Jagdrecht nicht berührt worden seien. Die spätere Gesetzgebung habe an diesem Rechtszustand nichts geändert. Der Kläger hat deshalb beantragt, festzustellen, daß ihm das Jagdrecht an den Parzellen zustehe.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie macht geltend, daß die Grundstücke, die früher dem Kläger gehört hätten, mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von 1921 als Wasserflächen einer Reichswasserstraße in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen und später von der Bundesrepublik übernommen worden seien. Das dem Kläger im Staatsvertrag vorbehaltene Jagdrecht sei bereits durch die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes vom Jahre 1934 fortgefallen. Dieser Rechtszustand sei durch die Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen vom 25. Februar 1938 (RGBl I 223) wie auch durch die Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 15. April 1943 (EGBl II 131) bestätigt und auch vom Bundesgesetzgeber nicht geändert worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers unter deren Zurückweisung im übrigen nach dem in zweiter Instanz gestellten Hilfsantrag des Klägers festgestellt, daß dem Kläger an den streitigen Parzellen das Recht auf Ausübung der Jagdnutzung zusteht. Mit der Revision beantragt die Beklagte, die Berufung in vollem Umfang zurückzuweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Auffassung, die das Reichsgericht im Urteil vom 9. März 1928 (JW 1928, 2456) vertreten hat, zutreffend davon aus, daß die streitigen Parzellen, die auch nach dem Inkrafttreten des Preußischen Wassergesetzes im Eigentum des Klägers verblieben waren (§ 9 PrWassG), auf Grund der Art. 97, 171 WRV in Verbindung mit dem am 1. April 1921 in Kraft getretenen Reichsgesetz über den Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 Eigentum des Deutschen Reiches geworden sind, weil sie zu den Wasserflächen der Binnenelbe gehören, die auf das Reich übergegangen sind. Das Gesetz über den Staatsvertrag regelte nicht nur die Beziehungen zwischen dem Reich und den beteiligten Ländern, sondern griff auch in private Rechte Dritter ein. Dies ergibt sich eindeutig aus den Bestimmungen des § 1 Nr. 1 Abs. 2 sowie des § 2 Buchst. c des Vertrages. Der Kläger hat danach mit Wirkung vom 1. April 1921 das Eigentum an den streitigen Parzellen verloren (vgl. auch KG vom 7. Februar 1929, Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht 13, 324). Das Eigentum des Deutschen Reiches an den Wasserstraßen und damit auch an den streitigen Parzellen ist mit Wirkung vom 24. Mai 1949 auf die Bundesrepublik übergegangen (§ 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 - BGBl 352 -). Mit dem Berufungsgericht ist deshalb davon auszugehen, daß dem Kläger das Eigentum an den Parzellen nicht mehr zusteht.

II. Gegenstand der Entscheidung im Revisionsverfahren ist lediglich die Frage, ob dem Kläger, obwohl er nicht mehr

Eigentümer der Parzellen ist, das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken zusteht.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß wegen der grundsätzlichen Untrennbarkeit des Jagdrechts vom Grundeigentum auch das Jagdrecht auf das Reich übergegangen sei. Es meint jedoch, daß dem Kläger die Befugnis zur Ausübung der Jagd verblieben sei; denn der Ausdruck Jagdberechtigung sei im subjektiven Sinne zu verstehen. Die früheren Grundeigentümer hätten deshalb das Recht zur Ausübung der Jagd behalten. Dies ergebe sich auch daraus, daß ihnen die Nutzungen ihres Eigentums weiterhin belassen werden sollten. An diesem durch den Wasserstraßenvertrag geschaffenen Rechtszustand sei durch die spätere Gesetzgebung nichts geändert worden. Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, daß durch das Reichsjagdgesetz und die Gesetzgebung in der Folgezeit alle damals bestehenden Jagdberechtigungen aufgehoben und auch etwaige rein schuldrechtliche Jagdausübungsrechte erloschen seien.

1. Was unter den Jagdberechtigungen, die nach dem Wasserstraßenvertrag von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen waren, zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Die im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes über den Staatsvertrag bestehenden landesrechtlichen Jagd Vorschriften verwenden den Ausdruck Jagdberechtigung in der Regel nicht. Sie unterscheiden vielmehr zwischen dem Jagdrecht und dem Recht zur Ausübung der Jagd. Die Bewegung des Jahres 1848 hatte in fast allen deutschen Staaten Anlaß zu einer umfassenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdrechts gegeben (vgl. dazu Wolff/Raiser, Sachenrecht § 80 I

S. 296; Ebner, Das preußische Jagdrecht, S. 17 ff; Engelhard/Danckelmann PrJagdO § 2 Anm. 1). Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde beseitigt (z.B. für die altpreussischen Provinzen durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 - PrGS 343 -; für das damalige Königreich Hannover durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 - HannGS I 103 -). Die Jagdgesetze bezeichnen das Jagdrecht, die Befugnis zur Aneignung jagdbarer Tiere, als ein mit dem Eigentum am Grund und Boden untrennbar verbundenes Recht. Es handelt sich dabei nicht etwa um ein neben dem Eigentum bestehendes Recht. Das Jagdrecht ist vielmehr Inhalt oder Ausfluß des Eigentums (vgl. Engelhard/Danckelmann aaO PrJagdO § 2 Anm. 1; Behr/Ott/Nöh, Die Deutsche Reichsjagdgesetzgebung, RJagdG § 3 Bem. B; Mitzschke/Schüler RJagdG 3. Aufl. § 3 Anm. 2 und BJagdG § 3 Anm. 3; Weigand RJagdG 2. Aufl. § 3 Anm. 5; RGZ 70, 70, 73; a.A. Wolff/Raiser aaO § 80 III S. 298). Nicht jeder Grundeigentümer ist jedoch zur Ausübung der Jagd berechtigt. Das Jagdrecht darf vielmehr vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten nur ausgeübt werden auf Eigenjagdbezirken, während auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken das Recht zur Ausübung der Jagd der Jagdgenossenschaft zusteht (vgl. PrJagdO §§ 3, 5, 20; RJagdG § 5; BJagdG §§ 3, 7, 8). Das Recht zur Ausübung der Jagd ist übertragbar. Die Ausdrücke Jagdrecht, Jagdberechtigung, Ausübung der Jagd oder der Jagdberechtigung wurden, worauf Ebner (aaO S. 26 ff) zutreffend hinweist, nicht immer im gleichen Sinne gebraucht. Während z.B. das badische Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (RegBl 407) in der ursprünglichen und auch noch im Jahre 1921 geltenden Fassung die "Berechtigung zur Jagd" als ein im Grundeigentum liegendes Recht bezeichnet und damit den Begriff der Jagdberechtigung in dem Sinne verwendet, wie das Jagdrecht auch in der übrigen Gesetzgebung aufgefaßt wird, hat das Reichsgericht im

Urteil vom 5. Februar 1920 (RGZ 98, 101) den Ausdruck Jagdberechtigung im Sinne der Ausübung des Jagdrechts gebraucht. Es muß jedenfalls davon ausgegangen werden, daß dem Gesetzgeber beim Erlaß des Gesetzes vom 29. Juli 1921 der gesetzliche Sprachgebrauch in den damals geltenden landesrechtlichen Jagdvorschriften bekannt gewesen ist. Ob die Jagdberechtigung im Sinne des Wasserstraßenvertrages, wie das Berufungsgericht meint, nur als das Recht zur Ausübung der Jagd aufgefaßt werden kann oder ob die Jagdberechtigungen, die von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen waren, in einem weiteren Sinne zu verstehen sind (vgl. Holtz/Kreutz/Schlegelberger PrWassG 3. und 4. Aufl. § 7 Anm 11; Behr/Ott/Nöth aaO RJagdG § 3 Bem. A, § 68 Bem. A; Mitzschke/Schäfer RJagdG § 3 Anm. 2), kann für die Entscheidung im gegenwärtigen Rechtsstreit dahingestellt bleiben. Die nach dem Wasserstraßenvertrag bei den Grundeigentümern verbliebenen Jagdberechtigungen sind, soweit sie das Jagdrecht selbst betrafen und durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 - abweichend von den damaligen landesrechtlichen Vorschriften - vom Grundeigentum unabhängigeselbständige Gerechtigkeiten begründet sein sollten (vgl. Holtz/Kreutz/Schlegelberger aaO), ebenso wie die sonstigen damals noch bestehenden Jagdgerechtigkeiten mit dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes wegen der Untrennbarkeit des Jagdrechts vom Grundeigentum gemäß §§ 3, 68, 69 RJagdG erloschen (vgl. Mitzschke/Schäfer RJagdG § 3 Anm. 2 und BJagdG § 3 Anm. 2; Weigand aaO § 68 Anm. 1 c; Selling JW 1925, 1085, 1087; a.A. Pützold bei Pfundtner/Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, III b 43 RJagdG § 68 Anm. 1, der meint, daß bei den Reichswasserstraßen der Grundsatz des § 3 RJagdG eine Ausnahme erleiden könne). Dem Berufungsgericht ist somit darin zuzustimmen, daß der Kläger spätestens mit dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes das Jagdrecht an den streitigen Parzellen verloren hat.

2. Der Fortfall des Jagdrechts hat jedoch nicht zur Folge, daß damit auch ein dem Kläger unabhängig von dem Jagdrecht etwa zustehendes Recht zur Ausübung der Jagd erloschen wäre. Die dem angefochtenen Urteil offensichtlich zugrunde liegende Annahme des Oberlandesgerichts, daß die streitigen Parzellen in einem Eigenjagdbezirk liegen, in dem der Kläger jagdausübungsberechtigt ist, hat die Revision nicht beanstandet. Die Jagdberechtigungen sind, soweit sie lediglich das Recht zur Ausübung der Jagd betreffen, bestehen geblieben. Nach § 2 Buchst. c des Wasserstraßenvertrages haben die bisherigen Eigentümer die ihnen zustehenden Nutzungen behalten. Den früheren Eigentümern wurde damit ein zwar nicht dingliches, aber ein im Verhältnis unter den Beteiligten wirksames (schuldrechtliches) Nutzungsrecht eingeräumt. Zu den Nutzungen des Eigentums gehört, wie schon das Reichsgericht in dem bereits erwähnten Urteil vom 9. März 1928 ausgeführt hat, auch das Jagdausübungsrecht. Daß diese Auffassung, wie die Revision unter Hinweis auf die Ausführungen des Reichsgerichts in jenem Urteil meint, mit den Motiven zum Staatsvertrag in Widerspruch stehe, trifft nicht zu. In der amtlichen Begründung zu § 2 des Wasserstraßenvertrages (Verhandlungen des Reichstags Bd. 367 Nr. 2235 S. 21, 23) heißt es: "Durch den Eintritt in alle Rechte erwirbt das Reich grundsätzlich auch das volle Nutzungsrecht an den in sein Eigentum übergehenden Gegenständen. Nur soweit dieselben mit Nutzungsrechten Dritter belastet sind, bleiben diese als vom Reich übernommene "Pflichten" bestehen. Der Rechtsgrund ihres Erwerbs ist an sich belanglos; nur dürfen sie nicht lediglich Ausfluß des Eigentums an den auf das Reich übergehenden Gegenständen sein, da sie insoweit mit dem Eigentum auf das Reich übergehen. Um jedoch den Ländern

und den Dritteigentümern an den auf das Reich übergehenden Gegenständen nicht über das für das Reich unbedingt notwendige Maß Nutzungen zu entziehen, die hohe Werte für die bisher Berechtigten darstellen, sind die Nutzungsrechte des Reiches, welche ihm an sich zukommen, durch die Bestimmungen in § 2 erheblich eingeschränkt worden." Hieraus ergibt sich eindeutig, daß der grundsätzlich vorgesehene Übergang der Nutzungen eine Einschränkung erfahren sollte und durch § 2 Buchst. c des Vertrages, der die aus dem Eigentum fließenden Nutzungen betrifft, auch tatsächlich erfahren hat. Dem Jagdberechtigten hat man also, weil zu einer weitergehenden Beschränkung oder Entziehung seines Rechts kein begründeter Anlaß bestand, sein Nutzungsrecht in der Form der Ausübung belassen und damit den Rechten Dritter die gebührende Schonung zuteil werden lassen, wie dies im wirtschaftlichen Ergebnis in ähnlicher Weise durch die Möglichkeit einer Rückübertragung des Nutzungsrechts bei Baumpflanzungen an Straßen im Zuge der Neuordnung des Straßenwesens im Jahre 1934 geschehen ist (vgl. BGHZ 12, 189). Die Bedenken der Revision gegen die Auslegung des § 2 Buchst. c des Wasserstraßenvertrages sind danach nicht begründet.

Das Jagdausübungsrecht des Klägers ist durch das Reichsjagdgesetz und seine Ausführungsvorschriften nicht berührt worden. Der Hinweis der Revision auf § 3 AVO vom 27. März 1935 (RGBl I 431) geht schon deshalb fehl, weil § 3 Abs. 3 nur das Jagdrecht auf Wasserläufen und Flächen betraf, an denen kein Eigentum begründet war. Die Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, am Meeresstrand und an den Küstengewässern vom 25. Februar 1938 (RGBl I 223), nach deren

§ 1 das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen ausschließlich dem Reich zustand und auch die Jagdausübung und Jagdnutzung, soweit sie bisher den Ländern überlassen waren, am 1. April 1938 auf das Reich übergingen, erwähnt private Nutzungsrechte nicht. Wenn es in dem Vorpruch zu dieser Verordnung heißt, daß der Wasserstraßenvertrag hinsichtlich seiner jagdrechtlichen Bestimmungen durch die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes gegenstandslos geworden sei, so bezieht sich das offensichtlich auf die Jagdberechtigungen, die nach dem Vertrag von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen waren. Die Auffassung, daß auch etwaige aus dem Vorbehalt der Nutzungen sich ergebende Jagdausübungsrechte gegenstandslos geworden seien, ist in dem Vorpruch nicht zum Ausdruck gekommen. Sie würde auch, wenn es der Fall wäre, nicht zutreffend sein. Auch der Erlaß des Reichsjägermeisters über Jagdausübung und Jagdnutzung auf den Reichswasserstraßen vom 5. März 1938 (abgedruckt bei Weigand aaO S. 366) befaßt sich nicht mit privaten Nutzungsrechten. Im übrigen konnte auch dieser Erlaß, soweit er davon ausgeht, daß private Jagdausübungsrechte auf den Reichswasserstraßen nicht mehr beständen, eine Rechtsänderung nicht herbeiführen.

Die Frage, welchen Einfluß die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 15. April 1943 (RGBl II 131) auf die Rechte des Klägers gehabt hat, läßt das Berufungsgericht offen. Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung blieben die an den Reichswasserstraßen bestehenden Rechte und Befugnisse, mit Ausnahme des Eigentums und der Jagdberechtigung anderer als des Reiches, aufrechterhalten. Soweit die Reichswasserstraßen vor dem Übergang auf das Reich nicht in staatlichem Eigentum standen, behielten

die bisherigen Eigentümer die ihnen bei Inkrafttreten der Verordnung zustehenden Nutzungen (§ 2 Abs. 2), so daß auch der Kläger das Jagdausübungsrecht behalten hat. Dieser Auffassung steht die Tatsache, daß nach § 6 der Verordnung das Gesetz über den Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 mit Wirkung vom 1. April 1943 außer Kraft getreten ist, nicht entgegen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß durch die Aufhebung des Gesetzes über den Staatsvertrag das Jagdausübungsrecht des Klägers erloschen sei, würde der Kläger das Recht zur Jagdausübung wieder erworben haben. Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 des oben erwähnten Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 gilt die in dem Gesetz über den Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 getroffene Regelung sinngemäß weiter. Damit ist entsprechend dem Willen des Gesetzgebers der vor der Aufhebung des Staatsvertrages geltende Rechtszustand wieder hergestellt worden. Die Bestimmung über die Weitergeltung des Gesetzes über den Staatsvertrag war in dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes vom 21. Mai 1951 nicht vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 801). Sie wurde erst auf Anregung des Bundesrats (vgl. Sitzungsberichte des Bundesrats, 16. Sitzung S. 260 sowie Bundestagsdrucksache Nr. 1518) in den Gesetzentwurf eingefügt. Die Fortgeltung des Staatsvertrages sollte, wie in den Verhandlungen des Bundestags (vgl. sten.Ber. S. 3836) zum Ausdruck gebracht wurde, ausdrücklich festgestellt werden, weil der Staatsvertrag Bestimmungen enthalte über zahlreiche Fragen, die der Übergang der Wasserstraßen mit sich gebracht habe und die zum Teil heute noch von erheblicher praktischer Bedeutung seien.

Das Jagdausübungsrecht des Klägers ist somit, soweit es durch die mit dem Erlaß des Reichsjagdgesetzes einge-

leitete Gesetzgebung beseitigt gewesen sein sollte, jedenfalls mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Mai 1951 wieder hergestellt worden. Die Bundesrepublik ist, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Ausführungen von Mangoldt (GG Art. 89 Bem. 4 S. 480) zutreffend bemerkt, nur in die dem Reich durch den Staatsvertrag übertragenen Rechte eingetreten. Daraus ergibt sich, daß dem Kläger an den streitigen Parzellen das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Das am 1. April 1953 in Kraft getretene Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBI I 780) hat an diesem Rechtszustand nichts geändert.

Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Dr. Piepenbrock